



Verpflichtungserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat von Wohnungsgenossenschaften

Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gründungsgenossenschaft über die Erwerbsverpflichtung und Einhaltung der „corporate governance“-Spielregeln bei der Gremienbesetzung

Wir erklären als Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, dass keinerlei Objekte von einem Gründungsmitglied oder einer zum Gründungsmitglied nahestehenden Person erworben werden. Sollten Projektinitiatoren (z.B. Architekten, Planer, Hausverwalter etc.) in einem Übergangszeitraum Mitglied der Genossenschaftsgremien sein, so verpflichten sich diese, die Spielregeln der „corporate governance“ vollumfänglich einzuhalten.

Auf die Strafbarkeit unrichtiger Darstellungen wird verwiesen.

(Datum)

(Unterschrift Vorstand)

(Unterschrift Vorstand)

(Unterschrift Aufsichtsratsmitglied)

(Unterschrift Aufsichtsratsmitglied)

(Unterschrift Aufsichtsratsmitglied)

(Unterschrift Aufsichtsratsmitglied)

(Unterschrift Aufsichtsratsmitglied)

(Unterschrift Aufsichtsratsmitglied)

(Unterschrift Aufsichtsratsmitglied)

(Name der zu gründenden Genossenschaft)

§ 147 Abs. 2 Nr. 2 GenG:

„Ebenso wird bestraft (mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wer als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats ... in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Genossenschaft zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Genossenschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert ...“

Stand: 01.01.2016